

22.07.96

Fz - Wi

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

**Entschlieung des Bundesrates zur Beschrnkung des Einflusses
von Kreditinstituten auf Unternehmen anderer Branchen und zur
Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten**

DER MINISTERPRSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 19. Juli 1996

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz hat beschlossen, beim Bundesrat den
in der Anlage mit Begrndung beigelegten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Beschrnkung
des Einflusses von Kreditinstituten auf Unternehmen
anderer Branchen und zur Begrenzung von Aufsichts-
ratsmandaten

einzubringen.

Ich bitte Sie, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates den
Entschlieungsantrag den Ausschssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Gren



A n l a g e

Entschließung des Bundesrates zur Beschränkung des Einflusses von Kreditinstituten auf Unternehmen anderer Branchen und zur Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis Ende 1996 einen Gesetzentwurf zur Beschränkung der Einflußmöglichkeiten von Kreditinstituten auf Unternehmen anderer Branchen vorzulegen. Dieser Gesetzentwurf soll folgende Eckpunkte berücksichtigen:

- Die Anzahl der Aufsichtsratsmandate, die zulässigerweise von einer Person in einer Handelsgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft wahrgenommen werden können, die gesetzlich einen Aufsichtsrat bilden muß, wird auf höchstens fünf beschränkt.
- Aufsichtsratsvorsitzmandate werden auf die Anzahl der Aufsichtsratsmandate, die von einer Person wahrgenommen werden können, doppelt angerechnet.
- Die Übernahme und Ausübung von Aufsichtsratsmandaten in miteinander konkurrierenden Unternehmen wird untersagt.
- Für den Erwerb von Beteiligungen durch Kreditinstitute an branchenfremden Unternehmen wird eine zulässige Gesamtobergrenze bezogen auf das Grund-/Stammkapital des Unternehmens von 10 % eingeführt. Hiervon sollen dann Ausnahmen gelten, wenn eine Beteiligung im Zusammenhang mit der Sanierung eines Unternehmens, der Zurverfügungstellung von Risikokapital oder mit Aktienemissionen erfolgt.

Weiterhin wird die Bundesregierung aufgefordert, auf die Kreditwirtschaft mit dem Ziel einzuwirken, daß Kreditinstitute ihren bestehenden Beteiligungsbesitz an Unternehmen anderer Branchen, der über 10% des Grund- bzw. Stammkapitals der Unternehmen hinausgeht, abbauen.

Begründung:

Kreditinstitute haben nach der geltenden Rechtslage die Möglichkeit, in vielfältiger Weise auf Unternehmen und deren unternehmenspolitischen Entscheidungen einzuwirken. Hiervon machen sie in großem Umfang Gebrauch. Im Rahmen der Kreditvergabe tragen sie zur Versorgung mit Fremdkapital bei. Als Anteilseigner halten sie Eigenkapital. Vertreter der Kreditwirtschaft sind darüber hinaus in vielen Aufsichtsgremien der Unternehmen vertreten, häufig stellen sie den Aufsichtsratsvorsitzenden. Zusätzlich kanalisieren Banken bei börsennotierten Unternehmen das Abstimmungsverhalten der Aktionäre im Rahmen des sog. Depotstimmrechts. Rechte von Kleinaktionären werden faktisch ausgehöhlt.

568/96

- 2 -

Diese Kumulation von kapitalmäßigen und personellen Einflußfaktoren führt zu einer starken Dominanz von Kreditinstituten bei Nichtbanken. Banken erhalten maßgeblichen Einfluß auf die Unternehmenspolitik. Ihre Interessenlage ist jedoch nicht zwingend mit der des jeweiligen Unternehmens identisch. Unternehmerische Entscheidungen werden damit von der Interessenlage der Banken geprägt. Dies bewirkt faktisch eine äußerst bedenkliche Einschränkung der unternehmerischen Freiheit.

Diese Einflußkumulation auf Unternehmen von Kreditinstituten wirkt im Ergebnis auch wettbewerbshemmend und -verzerrend. Sie ist ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen.

Darüber hinaus wirkt sich die mangelnde Transparenz nachteilig auf die Beurteilung des deutschen Kapitalmarkts durch Anleger, insbesondere auch aus dem Ausland aus. Eine höhere Transparenz ist daher auch ein Beitrag zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland.

Es besteht somit akuter gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Aufhebung der gravierenden kapitalmäßigen und personellen Einflußfaktoren der Kreditwirtschaft auf Unternehmen anderer Branchen.

Im einzelnen wird zu den Vorschlägen auf folgendes hingewiesen:

- Die Beschränkung der zulässigen Anzahl von Aufsichtsratsmandaten pro Person auf fünf wirkt einer intensiven personellen Verflechtung in den Kontrollgremien entgegen. Es beugt ferner der Gefahr vor, daß das einzelne Aufsichtsratsmitglied sich aus Zeitgründen nicht angemessen seiner Kontrollfunktion widmen kann. Durch die zahlenmäßige Beschränkung wird damit auch ein Beitrag zur Intensivierung von Aufsichtsrats Tätigkeit geleistet.
- Die Doppelanrechnung des Aufsichtsratsvorsitzmandats auf die Anzahl der zulässigen Aufsichtsratsmandate pro Person ist geboten, weil dem Vorsitzenden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Aufsichtsrats eine herausgehobene Stellung mit einem Mehr an Einfluß auf das jeweilige Unternehmen zukommt. Bei ihm läßt sich im Regelfall ein höherer Zeit- und Arbeitsanfall verzeichnen als bei anderen Aufsichtsratsmitgliedern. Es handelt es sich ferner um eine Maßnahme der personellen Entflechtung.
- Bislang ist es gesetzlich zugelassen, in Aufsichtsräten miteinander konkurrierender Unternehmen vertreten zu sein. Hier ist bereits aus ordnungspolitischen Gründen und zur Herstellung der Transparenz die Möglichkeit eines Interessenkonflikts gesetzlich auszuschließen.
- Die Begrenzung der zulässigen Beteiligungsneuerwerbs auf 10 % des Grund-/Stammkapitals eines Unternehmens für Kreditinstitute ist erforderlich, um weitere ordnungspolitisch bedenkliche finanzielle Verflechtungen der Kreditinstitute mit Unternehmen anderer Branchen zu verhindern.

Für bereits bestehende Beteiligungen, die über der 10 %-Grenze liegen, soll vorerst durch Gespräche mit der Kreditwirtschaft deren Bereitschaft zu einer freiwilligen Reduzierung des Beteiligungsbesitzes erreicht werden.